

§ 26.

Wird noch vor erfolgter Einlösung des Pfandes oder Auszahlung des dem Darlehensnehmer zukommenden Ueberschusses vom Erlöse bei der Verhauhalt der Verlust eines genau zu bezeichnenden Pfandscheins angezeigt, so wird dies auf Verlangen gegen eine Gebühr von 1 Mark und vorherige Erlegung der entstehenden Kosten angewendet, in der Weraer Zeitung bekannt gemacht und in dieser Bekanntmachung der Inhaber des Scheins aufgefordert, sich bei der Verhauhalt zu melden.

Erfolgt eine solche Meldung vor Ablauf der im § 24 bestimmten sechsmonatigen Frist, so sind die Parteien mangels einer gütlichen Einigung auf den Rechtsweg zu verweisen, das Pfand oder der dem Darlehensnehmer vom Erlöse zukommende Ueberschuß aber ist bis zur rechtskräftigen Beendigung des Rechtsstreits zurückzuhalten.

Erfolgt eine Meldung in der angegebenen Zeit nicht und macht der Anzeigende sein Recht an dem Pfandschein und seinen Verlust glaubhaft, so wird ihm das Pfand oder der Ueberschuß in derselben Weise ausgehändigt, wie wenn er den Pfandschein vorgelegt hätte. Ueber seinen Anspruch entscheidet mit Ausschluß des Rechtswegs die Deputation.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Versteigerung oder sonst zulässige Verwertung des Pfandes nicht aufgehalten.

§ 27.

Von Einhaltung der im vorigen Paragraph bestimmten Fristen kann abgesehen werden, wenn der Anzeigende eine nach dem Ermessen der Deputation hinreichende Sicherheit bestellt.

§ 28.

Die §§ 26 und 27 finden entsprechende Anwendung, wenn der Verhauhalt angezeigt wird, daß eine Sache dem Besitzer abhanden gekommen ist und diese Sache bei der Verhauhalt schon verpfändet ist oder binnen 3 Monaten nach erstatteter Anzeige verpfändet wird.

Ist jedoch die Anzeige schon vor der Verpfändung erstattet, so hat der Anzeiger Anspruch auf unentgeltliche Herausgabe der Sache oder auf den vollen Erlös, wenn er in dem gegen den Pfandscheininhaber anzustreitenden Prozesse obliegt oder, falls dieser sich nicht gemeldet hat, sein Recht an dem Pfandgegenstände und seinen Verlust glaubhaft macht.